

Kundmachung Bebauungsplan (§ 54 TROG 2022)

Alte Arlbergstraße – Hotel Karl Schranz

KUND MACH U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung am 12.2.2026 unter Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.2.2026, Zahl SA-4995-BEBP-AS im Bereich der **Grundparzelle 1924/24** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.2.2026 bis einschließlich 23.3.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg
Mall Helmut

angeschlagen am:	23.2.2026
abgenommen am:	24.3.2026